

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 19 (1908)

Vorwort: Einleitung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

Der Gebrauch von Ratsbüchern und Protokollen bei Regierungsgeschäften ist so alt als das geordnete Staatswesen. Bei den Völkern der grauen Vorzeit trugen sie vielleicht mehr den Charakter von Chroniken d. h. einer Aufzeichnung der wichtigsten Ereignisse und Taten; allein schon die Griechen und Römer, als Vertreter eines vollständig geregelten Regierungssystemes, besaßen hiefür ihre eigenen Kanzleien. Von ihnen ererbte das Mittelalter die verschiedenen Kanzleigebräuche — freilich mit dem Unterschiede, daß in der Zeit der Merowinger die amtlichen Schreiber meist Laien waren, während sie durch das ganze übrige Mittelalter fast ausschließlich dem geistlichen Stande angehörten und zwar vorwiegend der Weltgeistlichkeit. Die Mönche zählten vielmehr zu den Vertretern des Gelehrtenstandes und befaßten sich infolgedessen größtenteils mit wissenschaftlicher Arbeit. Mit dem Aufblühen der städtischen Verhältnisse, dem ausgehenden 14. Jahrhunderte finden wir eine ziemlich rasche Wendung der Dinge. Wiederum sind es jetzt die Laien, welche sich in den einträglichen Schreiberstellen emporarbeiten, anfänglich nach dem Vorbilde der italienischen Notare, später aber im 15. Jahrhunderte, je nach den Bedürfnissen, mehr den einheimischen Verhältnissen sich angepassend.

Aus den unstäten Wanderkanzleien der Kaiser und Fürsten entsteht eine Kanzlei mit festem Sitze und geordneter Tätigkeit. Ihre Bücher und Schriften erinnern zwar anfänglich mehr noch an eine bloße Sammlung von Dekreten und Missiven, allein je rascher die Zeit, da fast einzig nur die gewappnete Faust die Feder führte, zu Ende ging, desto

IV

mehr wuchs das Arbeitsfeld; ein blühendes Kanzleileben entfaltete sich jetzt durch volle 2 Jahrhunderte hindurch. Erst der Schwulst und breitspurige Beamtenapparat des 17. und 18. Jahrhunderts verdrängten die vortreffliche Ordnung der vorhergehenden Epochen. Das Zeitalter der Revolution und der Restauration endlich brachte so viele wichtige Neuerungen und lokale Veränderungen, daß sich deren Folgen vielfach bis auf den heutigen Tag bald in günstiger, bald in weniger günstiger Weise bemerkbar machten.

Trotz des ehrwürdigen Alters der eben besprochenen Institution haben sich verhältnismäßig nur spärliche Spuren aus frühester Zeit erhalten. Das ganze Frühmittelalter hat uns kein einziges Protokoll überliefert, erst dem ausgehenden 13. Jahrhunderte war es beschieden uns einzelne seltene Bücher und Schriften dieser Art zukommen zu lassen. Vor allem waren es die päpstlichen Kanzleien, welche uns mit so wertvollem Nachlaße beschenkt haben. Die ersten Bücher, welche wirklich den Namen von Protokollen im Sinne der heutigen Auffassung verdienen, gehen nicht über die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück. Die amtliche Chronik, wie sie in den meisten Städten und Ländern durch das ganze Mittelalter gebräuchlich war, wurde erst in jener Zeit allmählich aus der Ratsstube verdrängt, um durch sogenannte Ratsbücher ersetzt zu werden. Fürsten und Räte ließen darin ihre wichtigsten Regierungsgeschäfte niederschreiben; besonders für die kleinen demokratischen Staatswesen zeigte sich der große Vorteil am allerersten — ja man fand bald selbst die geringsten Verhandlungen für wichtig genug, um ihnen bereitwillig Aufnahme in diese für ewige Zeiten bestimmte Nachschlagewerke zu gewähren. Bald vergrößerte sich der Andrang der Geschäfte freilich so wesentlich, daß vieles, welches in frühern Zeiten mit fast epischer Breite zu Protokoll genommen worden wäre, fürderhin ausgeschaltet werden mußte, um neuern Bedürfnissen besser zu entsprechen. Es entstand jene abwechslungsreiche Kette von Ideen und von eiten zen der verschieden geartetsten Generationen, ein Zeit.

spiegel, der heute jedem Freunde von historischer Ueberlieferung als eine der wertvollsten Geschichtsquellen reichhaltige Ausbeute gewährt.

Auch das alte Land Schwyz besitzt seine Ratsprotokollsammlung in 32 Bänden; sie beginnt zwar infolge eines unglücklichen Geschickes, wodurch uns die ältesten Bücher auf eine bis jezt unerklärliche Weise entzogen sind, erst mit dem Jahre 1548 und hat auch von da ab nur eine lückenweise Fortsetzung, da die Jahre 1556—1590, wie auch ein Band von 1765—1771 sich ebenfalls nicht mehr vorfinden. Dieser, bis zum Jahre 1798 reichenden Sammlung steht eine zweite Brouillon-Ausgabe in 15 Bänden zur Seite, die sogenannten Ratsmanuale. Wie der Name schon sagt, waren es die Handbücher der Landschreiber, einzig für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie ergänzen durch ihren konzeptartigen Inhalt vielfach die Ratsbücher, besonders da, wo es der Verfasser für nötig erachtete seine oder des Rates Ansichten weitläufiger auszuführen oder gar zu erörtern; eines amtlichen Charakters ermangeln sie jedoch ganz und gar.

Einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Datierung der Protokolle vor 1548 besitzen wir in der äußern Nummerierung dieser Bände, aus welcher deutlich hervorgeht, daß noch im 18. Jahrhunderte 2 Bände dazu gehörten, da der gegenwärtige erste Band damals als der dritte bezeichnet wurde; auch die beiden Bücher über den Zeitraum von 1556—1590 fanden sich damals noch vor. Ob nun dieselben in den stürmischen Tagen der Helvetik bei der Plünderung und dem Wegzuge des schwyzerischen Archives nach Zug abhanden gekommen, oder ob sie heute noch in einem dunkeln Estrichwinkel auf bessere Tage harren, bleibt dahin gestellt, jedenfalls ist es zur Zeit unmöglich, irgendwie einen Anhaltspunkt zu finden, der uns über das geheimnisvolle Verschwinden dieser für die Landesgeschichte so wertvollen Quellen sichern Aufschluß geben könnte. Mit Sicherheit dürfen wir aber nach dem Gesagten behaupten, daß schon zu Beginne des 16. Jahrhunderts Protokolle geführt worden sind; auch die

VI

Annahme, daß wie in der übrigen Schweiz diese Aufzeichnungen bereits schon im 15. Jahrhundert in Uebung waren, scheint mehr als wahrscheinlich, wenn man die große damalige politische Bedeutung unseres kleinen Landes ins Auge faßt und wenn wir die musterhafte Führung des damaligen Staatswesens richtig verstehen wollen.

Die ganze heute noch bestehende Sammlung ist auf Papier niedergeschrieben und zwar für die ersten Bände abwechselungsweise auf Zürcher-, Berner- und Baslerpapier¹⁾, was vielleicht auf den Umstand hindeuten möchte, daß dieselben auf dem Markte zu Zurzach, wo die verschiedenen schweizerischen Papierfabriken ihre Verkaufsläden hatten, bezogen wurden. Später besaß das Land eine eigene Papiermühle zu Bäch, sie besorgte seit dem Beginn des 18. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts die Papierlieferung für die Obrigkeit, die ihrerseits wiederholt Verordnungen erlassen hatte, wonach die Hadern sämtliche nach Bäch zur Papierfabrikation gebracht werden mußten.²⁾ Während die frühern Bücher ihre ursprüngliche Hülle verloren haben und heute nur mehr ein Kartongewand mit Lederrücken tragen, präsentiert sich der Rest der Bände in einem gleichförmigen Einbände aus braunem Schweinsleder im Formate von ca. 20 × 30 cm, später 25 × 35 cm. Wollten wir aber nach den Einbänden der noch vorhandenen alten Säckelmeisterrechnungen schließen, dann waren auch die Einbanddecken der ältesten Bücher weit kunstvoller und mit schönen Renaissanceprägungen verziert. Merkwürdigerweise geht fast sämtlichen Bänden eine gleichzeitige Paginatur ab; die gegenwärtige Seitenzahlangabe, welche das ganze Werk in seinen einzelnen Teilen umfaßt, stammt meist aus der allerneuesten Zeit.

¹⁾ Wasserzeichen: aufrechter Löwe mit Zürcher-Wappen, schreitender Bär, Baslerstab mit Monogramm.

²⁾ Am 27. Juli 1776 bewilligte der Rat dem Papierer Xaver Blättler in Bäch auf seine besseren Papiere den Landesschild als Wasserzeichen zu setzen, nicht aber auf schlechteres Fabrikat; tut er letzteres dennoch, so macht er sich strafbar; er darf auch sein eigenes Hauszeichen darauf anbringen, aber keine fremden Landesschilde.

Einer frommen alten Sitte gemäß beginnen die ältern Protokolle stets mit Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit, während die Staatsraison der spätern Jahrhunderte ihre selbstherrliche Amtsperiode mit der Aufzählung der regierenden Häupter einführte. Sehr schwierig ist es oft die Schriften der einzelnen Landschreiber im Texte zu erkennen, namentlich für die erste Zeit; andererseits darf aber auch der Deutlichkeit und Leserlichkeit der Schriften ein Kompliment gemacht werden, besonders wenn wir die gleichzeitigen Säckelmeisterrechnungen damit vergleichen, die vielfach in recht unleserlicher Schrift abgefaßt sind. Daß die Manuale infolge ihres mehr konzeptartigen Charakters an Deutlichkeit oft zu wünschen übrig lassen, brauchte nicht gesagt zu werden. Niederschrift und Redaktion des Protokolles oblag von jeher dem Landschreiber, die verlornen Ratsbücher der ältesten Zeit besaßen daher für je eine Amtsdauer wahrscheinlich nur einen Verfasser, während sämtliche jetzt vorhandenen Bände in ein und derselben Periode jeweils von verschiedener Hand abgefaßt worden sind, da seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts bekanntlich 3 Landschreiber gleichzeitig im Amte tätig waren. Eine bestimmte Regelmäßigkeit im Schreiberamte gab es damals nicht, bald stellt sich der eine, bald der andere Landschreiber als Protokollführer ein, je nachdem es Zeit und Umstände erheischten, so daß oft in einem Buche bis 10 verschiedene Schriften sich vorfinden. Aus der Niederschrift erhellt ziemlich deutlich, daß der Eintrag nicht während der Sitzung geschah, besonders weisen die vielen Lücken in der ersten Zeit eher auf eine Redaktion nach Schluß der Tagung hin; erst seit ungefähr 1750 tritt in der Abfassung in dieser Hinsicht eine wesentliche Besserung ein, die darauf schließen läßt, daß man von da ab im Rate die Protokolle jeweils belesen und genehmigen mußte — eine Bestimmung, welche vor jener Zeit nicht hätte eingehalten werden können. Durchwegs sorgfältig wurde die Datierung jeder einzelnen Besammlung eingehalten, hie und da bei wichtigen Verhandlungen finden sich

VIII

sogar die Namen der anwesenden Ratsmitglieder angegeben.

Da die Ratsbücher für sämtliche Ratssitzungen bestimmt waren, durfte nie die Angabe fehlen, ob die Verhandlungen vor bloßem gesessenen Rate, vor dem 2 oder 3fachen Landrate oder vor der Landsgemeinde geführt worden waren. Seit 1675 werden die Landsgemeindeverhandlungen und Beschlüsse in einem eigenen Protokolle aufgeführt, während für die übrigen Räte bis 1798 das gemeinsame Protokoll fort dauerte. Beim 2fachen Landrate, der anfänglich alle Jahre gewöhnlich einmal, 14 Tage nach der Landsgemeinde, sich zu besammeln hatte, wurden hauptsächlich Friedbrüche, d. h. Prozesse betreffend Injurien, Schlägereien, Körperverletzungen, Nachtfrevel und sonstige Auswüchse eines rohen Zeitalters behandelt, während der 3fache Landrat, der jährlich wenigstens zweimal, vor und nach der Tagsatzung, abgehalten wurde, hauptsächlich die Instruktionen für die Tagsatzung erteilte oder deren Berichte entgegennahm. Wenn sonst bei amtlichen Erlassen eine präzise Kürze als ein seltener und großer Vorteil belobt wird, müssen wir uns hier oft auch in wichtigen Angelegenheiten an eine nur zu große Knappheit des Ausdruckes gewöhnen, die der historischen Forschung verhältnismäßig wenig neue Anhaltspunkte zu bieten vermag; in späteren Zeiten werden dann auch wieder Geschäfte, die ob ihrer Wichtigkeit in wenigen Zeilen oder Worten erledigt werden könnten, des ausführlichsten behandelt, während für die Zukunft sehr wichtige Verhandlungen kaum beachtet worden sind. Ueberhaupt läßt sich das politische Leben in den ältern Ratsprotokollen sehr wenig verfolgen, die Verhandlungen betr. die Tagsatzungen fehlen z. B. fast ausschließlich, hie und da dringt noch eine Beschwerde aus dieser oder jener Vogtei vor die hohe Obrigkeit, im übrigen sind es aber meist ganz interne Angelegenheiten, die vor dem schwyzerischen Forum zur Behandlung kommen. Solange freilich die Protokolle Landsgemeindebeschlüsse aufnahmen, konnte ihnen

eine gewisse legislatorische Bedeutung beigemessen werden, später beruhte dieselbe mehr in den darin enthaltenen Rats-erkenntnissen und grundsätzlichen Entscheiden. Ueberhaupt werden mit dem 18. Jahrhunderte die Verfasser kritischer, sie beginnen allmählig vieles Unwesentliche auszuscheiden; die Trinkverbote, die Vogtwahlen für die Bevogteten verlieren sich, dafür nehmen sie die Instruktionen für die verschiedenen Gesandten auf, die Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten — kurz es finden nur mehr die wichtigen Regierungsgeschäfte ihren Platz im Ratsbuche. Während noch im 16. Jahrhunderte die Landratssitzungen, in welchen die Fridbrüche gerichtet wurden, nur summarisch, ohne Angaben der richterlichen Sentenz, angeführt sind, mehrte sich das spätere Protokoll merklich durch ausführliche richterliche Entscheide. Vornehmlich der 2fache Landrat, in dessen Händen die ganze Kriminaljustiz lag trug sehr viel dazu bei. Die Strafurteile im Vereine mit den Gesetzen und Verordnungen nannte man die Ratserkenntnisse, sie bildeten einen beträchtlichen Teil der Sammlung. Eine bestimmte Einordnung der Verhandlungen gab es nicht; zu Beginn einer jeden Amtsperiode wurde zuerst die Rats-Besatzung wie auch die übrige Aemterverteilung eingetragen, dann folgen in bunter Reihenfolge unter Datenangabe jeder Sitzung die Erkenntnisse, diplomatische Verhandlungen, rein örtliche Angelegenheiten, als Bürgeraufnahmen, Niederlassungsbegehren, Allmendbewilligungen und dgl. mehr. Ziemlich um die nämliche Zeit, da sich der Andrang der Geschäfte mehr und mehr fühlbar machte, entstand eine Reihe von Büchern, welche dazu bestimmt waren, die Redaktion des Protokolles zu erleichtern. So gab es seit 1736 ein Mandatenbuch, welches die obrigkeitlichen Publikationen und namentlich zahlreiche Verordnungen aufnehmen sollte, ein sog. Holzbuch, worin seit 1735 die Holzfrevler aufgezeichnet wurden, ein Schwarzbuch mit dem Bußeneintrag und der Strafkontrolle seit 1758, ein Brandsteuerbuch seit 1735, Missivenbücher mit den Abschriften wichtiger obrigkeitlicher

Schriftstücke u. s. w. Ungefähr gleichaltrig mit den Ratsprotokollen können einzig die Säckelmeisterrechnungen, seit 1554 vorhanden, die Urbarien und Zollbücher der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Landbuch, in seiner ursprünglichen ersten Fassung seit ca. 1524, und die Gerichtsprotokolle genannt werden. Das Landbuch enthält bis 1761 eine vollständige Sammlung der im alten Lande Schwyz usuellen Rechte und Gesetze; im Anhang findet sich eine summarische Zusammenstellung sämtlicher Bürgeraufnahmen seit dem Jahre 1500, welche offenbar einen Auszug aus den Beschlüssen der Ratsbücher bildete. Die Gerichtsprotokolle des 7. und 9. Gerichtes, die ersteren seit 1599, die letzteren seit 1585 noch erhalten, umfassen mehr erst instanzliche Gerichtsverhandlungen. Beim Siebnergerichte sind es meist nur Forderungsstreitigkeiten bei Käufen und Verkäufen und ähnliche Fälle, die zur Verhandlung gelangen; wichtigere Geschäfte kamen daselbst keine vor, da dieses Gericht ohne Appelation urteilte. Das Neunergericht hingegen, bestehend aus dem Landammann, 3 Räten und 6 von der Landsgemeinde gewählten Richtern hatte in privatrechtlichen Prozessen zu urteilen und zwar lt. Landbuch über „Erb und Eigen, Steg und Weg, Grund und Boden, Hag und March, Wasserruns und Wehren, auch um Scheltung, Testament und Landrecht.“ Immer aber stand dem Landrate die Revision der bei beiden Gerichten geführten Prozesse zu, so kommt es denn auch, daß die endgültigen Entscheide vieler Prozesse nicht in den Gerichtsprotokollen, sondern in den Ratsbüchern zu suchen sind; daß der Landrat die Kriminaljustiz ausschließlich besorgte, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt.

Kehren wir zu den Ratsprotokollen zurück; es ist nicht Sache dieser Einleitung die ganze Anlage des Werkes einer ausführlichen Kritik und Würdigung zu unterziehen, immerhin scheint es angezeigt, den einen oder andern Punkt kurz zu erwähnen. Vor allem müssen wir jedenfalls den vorherrschend praktischen Zweck dieser sämtlichen Aufzeichnungen betonen, es galt eben die mündlich gepflogenen Verhand-

lungen für die Zukunft möglichst getreu zu erhalten, wobei den Schreibern eine chronikalische Nebenabsicht jedenfalls ganz fernlag. Solche historische Einträge waren in früherer Zeit überhaupt nicht notwendig, dafür besaß ja die Regierung die von Landschreiber Hans Fründ um 1540 verfaßte „gemeine Schwyterchronik“, welche noch 1553 als offizielles Nachschlagewerk in historischen Fragen dienen mußte, seither aber vollständig verschollen ist. Wir dürfen aber gerade den Landschreibern der frühesten Zeit für manche in ihre Protokolle einbezogene historische Nachricht recht dankbar sein, da wir in andern Quellen vielleicht oft vergeblich Aufschluß gesucht hätten. Im ganzen aber bleibt es bei einer bunten Reihe von vereinzelt nach Form und Inhalt sehr verschiedenen Aufzeichnungen, welche weit entfernt waren, irgendwie ein zusammenhängendes historisches Ganzes zu bilden. Da die Ratsprotokolle sich auf einen Zeitraum von nahezu 300 Jahren verteilen und da überdies ihre Verfasser von verschiedenster Herkunft und Schulung waren, so kann es nicht befremden, wenn dieselben in Sprache und Ausdrucksweise eine große Mannigfaltigkeit aufweisen. Für sprachliche Eigentümlichkeiten unseres urschwyzerischen Dialektes findet sich hier eine reiche Fundgrube, merkwürdigerweise hat sich ein gewisser traditioneller Amtsstil durch die Jahrhunderte fast vollständig unverändert darin erhalten.

Während die Ratsbücher der ältesten Perioden wahrscheinlich im Hause des Landschreibers, woselbst sich auch die Kanzlei befand, aufbewahrt wurden, diente seit Beginn des 16. Jahrhunderts das Rathaus als Aufbewahrungsort. Ausgenommen die Zeit der Rathausbauten von 1594 und 1643, hatten sie bis 1798 ihren Platz im „Protokollengängerli“ der Ratsstube, zu welchem Landammann und Landschreiber die Schlüssel besaßen. Mit der alles erneuernden Helvetik kamen die ältern Protokolle gar bald in gänzliche Vergessenheit; der neue Kanton versorgte sie im Bezirksarchive, wo sie bis zum Jahre 1905 verblieben sind; heute findet sich die ganze Sammlung im Kantonsarchiv zu Schwyz deponiert.

Wie überhaupt das ganze Archiv, so waren auch die Ratsbücher in frühern Jahrhunderten nur denjenigen zugänglich, welche durch ihre amtliche Stellung dazu berechtigt waren, also den Mitgliedern des Rates, den Schreibern der Kanzlei und den Landesfürsprechen. Zu den ersten, welche diese Bände für historische Arbeiten verwendeten, zählten der Archivar Heinrich Maria Ab Yberg, Pfarrer Thomas Faßbind, Obervogt Dietrich Reding, sämtliche eifrige Forscher des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In neuerer Zeit wurden die Bücher von vielen Gelehrten und für mannigfache Zwecke benutzt, aber in Ermangelung von Registern war die Benutzung stets eine sehr mühsame und infolgedessen oft auch eine beschränkte.

Was die Niederschrift anbelangt, haben wir uns bemüht, jedesmal dem Register eines Manuskriptbandes auch die Namen der Verfasser beizugeben, soweit wir sie aus den Schriftzügen zu ermitteln vermochten. Ebenso schwierig bleibt oft der Entscheid, ob der Schreiber auch der wirkliche Verfasser war, da nicht immer die Individualität des Schreibers, sondern manchmal politische Einflüsterungen auf die Redaktion großen Einfluß ausgeübt haben. Während in städtischen Verhältnissen Bürgermeister und Stadtschreiber ziemlich gleichzeitig schon im 13. Jahrhundert auftreten, begegnen wir im 13. Jahrhundert bei uns wohl den Landammann, der Landschreiber aber tritt erst mit dem Jahre 1402 in unserer Landesgeschichte auf¹⁾. Dennoch dürfen wir nach dem Inhalte jener Urkunde mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Landschreiberamt in damaliger Zeit bereits völlig ausgebildet war. Die genaue Entstehungszeit dieses Amtes kennen wir nicht, sie wird wohl ungefähr in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, da ehemals der Stadtschreiber von Rapperswil für Schwyz die öffentlichen Geschäfte be-

¹⁾ M. Kothing, das Landbuch von Schwyz, Seite 14, 15. In einem Zusatz zu dem alten Einungsbrief von 1402 „um fryd uffnehmen“ steht in einer weitem Einung „um ein früell“, daß derjenige, der „den andern also leyden will“, den Frevel innert 14 Tagen dem Landammann, dem Landweibel oder dem Landschreiber anzeigen soll.

sorgte.¹⁾ Für diese früheste Periode fehlen uns jegliche Namen, die Reihe der bekannten Schreiber beginnt erst ca. 1415 mit Heinr. Uotz von Steinen²⁾, anfänglich freilich etwas lückenhaft, später aber seit ca. 1500 in ununterbrochener Folge.³⁾ Das Amt eines Landschreibers zählte zu den angesehensten und gesuchtesten im ganzen Lande, außer dem großen Einflusse trug es mit den vielen Sporteln und Nebengeldern für jene Zeiten recht ansehnliche Summen ein. Der Landschreiber war eben Kanzler eines kleinen souveränen Staatswesens, der seiner Regierung vermöge seiner höhern Bildung manchmal auch beratend zur Seite stand. Viele Schreiber gelangten später zu den höchsten Aemtern, manche begnügten sich aber auch, ihren großen Einfluß in bloßer Landschreiberstellung auszuüben. Daß mit den sich mehrenden Staatsgeschäften besonders nach dem politisch wie kriegerisch für Schwyz sehr bewegten 15. Jahrhundert ein einziger Landschreiber bald nicht mehr genügte, scheint selbstverständlich. Es war um 1500 zur Zeit der Feldzüge gegen die Franzosen in Italien, zur Zeit der Bündnisse mit Appenzell, Mühlhausen, Rottwyl, der Neuenburger Angelegenheit, als der Staat eine neue Amtsteilung vornahm, nach welcher fortan 3 gleichgestellte Landschreiber die Landesgeschäfte besorgen sollten. Im 18. Jahrhunderte gesellte sich ihnen dann noch 1 oder 2 Unterschreiber bei, die, eine Art Lehrlinge, sich auf den Landschreiberberuf vorbereiten sollten und in früherer Zeit sogar oft das Haus ihres Vorgesetzten bewohnen mußten. Der Lohn betrug zu Beginn des 16. Jahrhunderts für jeden Landschreiber ungefähr 20 Kr., wobei auch das Geld für den roten Landschreiber-Mantel inbegriffen war. Dazu kamen freilich auch noch die Sporteln, die eigentlich den Hauptbestandteil seines Einkommens bildeten. So fielen ihm z. B. bei jedem Gültbriefe, den er ausfertigte, von je einem \bar{n} Geld ein Schilling

¹⁾ Ch. J. Kind, die Chronik des Hans Fründ, Einleitung, Seite 2.

²⁾ Vgl. Jahrzeitbuch Steinen, fol. 149.

³⁾ Vgl. die Tabelle im Anhang, für deren Zusammenstellung ich Herrn Fürsprech J. B. Kälin meinen besten Dank ausspreche.

XIV

zu, das Papier dafür war gratis, während Pergament extra vergütet werden mußte. Außerdem bezog der Landschreiber weitere Vergütungen und Nebeneinnahmen für das Ausfertigen der Pässe, für Certificate, für Abschriften, für Reisen und Tagsatzungen, für Kundschaften und dgl. mehr — kurz es war nach den Vogteien eine der einträglichsten Stellen in den Beamten des alten Landes. Daher kam es denn auch, daß seit 1664 jeder Landschreiber bei seiner Wahl 75 gl. Auflage in den gemeinen Kasten erlegen mußte, ohne welche Steuer er sein Amt überhaupt nicht antreten konnte. Später scheinen sich die Sporteln derart gemehrt zu haben, daß auch noch im 18. Jahrhunderte die fixe Besoldung die nämliche war wie zu Ende des 16., nämlich 35 gl., während seine Gesamteinnahmen, soweit wir dieselben noch verfolgen können, sich mindestens auf 60 Louis d'or beliefen. Diesen Ziffern entspricht auch ungefähr der Jahrlohn der Landschreiber in den Vogteien, der im 16. Jahrhunderte 52 Sonnenkronen ausmachte, wobei Extrazulagen für die Frau Landschreiberin, für die Magd, für sogenannte „Barret“-Mähler, für allerlei Unkosten nicht mit inbegriffen waren, ja die Verehrungen schienen gerade damals so überhandzunehmen, daß die Tagsatzung wiederholt versuchte, diese Extraausgaben vollends zu streichen. Daß es natürlich auch nicht an zahlreichen Bewerbern fehlte, solch fette Pfründen um jeden Preis zu erlangen, geht aus einer Verpflichtung hervor, wornach der Landschreiber bei seiner Wahl den Eid zu leisten hatte, daß er nicht durch Bestechung zu seiner Würde gelangt sei. Dieses Vorgehen schließt die ansehnliche Stellung des Beamten gar nicht aus, denn gleichzeitig mit solch ehrverletzender Ansicht, bestimmt der Rat von Schwyz für die nämlichen Beamten verschiedene Ehr- und Gunstbezeugungen. Vorerst sind es Fensterschenkungen an verschiedene Landschreiber, die sonst nach schwyzerischer Rechtsanschauung einzig Kirchen, Rathhäusern und Ehrenwirthshäusern und in seltenen Fällen an hohe und verdiente Standespersonen hätten verliehen werden können. Seit ganz alter Zeit

herrschte auch die Sitte, dem Landschreiber jährlich das Tuch für seine Kleidung zum Geschenke zu machen, die früher, bis ca. 1600, in einem Wamse von rotem Tuch bestand; später änderte sich die Amtstracht dahin, daß nur mehr der Radmantel in den Standesfarben beibehalten wurde, ähnlich wie die Mäntel der heutigen Läufer, während die übrigen Bekleidungsstücke sich nach der jeweiligen Mode änderten. Die dunklen Kniehosen mit weißen Strümpfen Schnallenschuhen gehören der damaligen Mode an und haben sich bis in die Neuzeit bei den Standesläufern erhalten. Auch der rote Mantel blieb bis zum Jahre 1850 für den Kanzleidirektor bei offiziellen Anlässen in Gebrauch — heute hat sich diese Amtstracht nur noch in Gersau erhalten. Eine weitere Ueberlieferung, welche den Landschreibern im Vereine mit den Läufern, Weibern und Siebnern zu Gute kam, waren die regelmäßig wiederkehrenden Gastmähler, so am Dienstag nach St. Andrea und am 7. Oktober, wozu die Regierung jeweils 12 fl spendete. Daß die Schreiber infolge ihres trockenen Berufes sich vielfach recht gut auf den Wein verstanden, geht auch daraus hervor, daß der Rat sie wiederholt beauftragte den obrigkeitlichen Wein einzukaufen, anderer seits haben wir auch noch heute stumme Zeugen jener weinseligen Zeiten in den Ratsbüchern selbst; die zahlreichen Weinflecken daselbst führen unwillkürlich zu dem Schlusse, daß entweder bei den Ratssitzungen wacker gebechert wurde, oder daß die Schreiber ihre Bücher eben nicht immer auf der Kanzlei zur Hand hatten. Andere Beschäftigungen scheinen ihnen mehr von Amts wegen obgelegen zu haben, das jährliche Verteilen des Tuches an die Schützen von Schwyz und Umgebung, die obrigkeitlichen Almosen, die Kundschaftsritte u. s. w. Seit ungefähr 1750 wurden gewisse Verwaltungszweige je einem bestimmten Schreiber zugewiesen, so hatte der erste die Protokolle, die Kornzeddel, die Uebersetzungen unter sich, der zweite besorgte das Kriegsprotokoll, Militärkapitulationen und Marchuugen, der dritte die Abschiede, die Langsgemeindeprotokolle, die Jahrmarkt-

visitation. Für diese Arbeiten bezogen sie neben ihrem Gehalte von 30 gl. eine jährliche Vergütung von 150—200 gl., wozu dann noch eine besondere Entschädigung von gl. 3. 30 für Farbe, Mastix und Federn kam — dies alles ohne die bedeutenden Sporteln. Eine Umgestaltung der Kanzlei während der Helvetik war ganz vorübergehender Natur. Man begnügte sich mit einem einzigen Munizipalitätsschreiber, der, wie es scheint, den Geschäften seiner drei Vorgänger völlig gewachsen war. Seit 1804 gab es nur mehr zwei Kantonslandschreiber, die dann aber nach dem Umsturz von 1814 zeitweise um einen dritten noch ergänzt wurden. Erst 1807 wurde der nachmalige Landammann Heinrich Martin Hediger mit der Ausarbeitung einer neuen Kanzleiordnung betraut. 1811 erfolgte durch Kantonsratbeschluß die definitive Annahme der neuen Organisation, die 1838 abermals abgeändert wurde. An Stelle der Landschreiber treten jetzt ein Kanzleidirektor und ein Kantonsschreiber; ihre Geschäfte paßten sich mehr den modernen Verhältnissen an und erlitten infolgedessen verschiedene der jeweiligen Verwaltung entsprechende Abänderungen.

Es erübrigt uns noch ein Kurzes über die Pflichten der Landschreiber zu berichten, sie sind am besten aus dem Landschreibereide zu ersehen. Dieses Gelöbniß wurde alljährlich zu Ibach vor der Brücke an der Maienlandsgemeinde, welche für gewöhnlich am letzten Sonntag im April stattfand, abgelegt und lautet also: „Demnach, so schwört der Landschreiber, unseres gemeinen Landes Schwyz Nutz und Ehr zu fördern und seinen Schaden zu warnen und zu wenden mit gutem Treuen und dem Landammann in den Landessachen beholfen und beraten zu sinde und gehorsam und zu den Sachen schweigen, so ihn der Ammann heißt schweigen und niemand ohne Urlaub eines Ammanns und der Räten aus unseren heimlichen Sachen, Freiheiten und anderem, so uns Schaden oder Gebresten bringen möchte jetzt oder hernach, nüt zu sagen noch kund zu tun, in keiner Weise und dem Ammann und den Räten und gemeinen

Landleuten und den Siebnern, so unseres Landes Steuer und Bräuche rechnen, und den Neunen des geschworenen Gerichtes zu warten und Ihnen zu schreiben, was ihn der Ammann heißt schreiben und man übereinkommt und zu lesen, was vor ihn kommt und man ihn heißt lesen, sofern er das kann, und darin sein bestes und wegstes zu tun und fried aufzunehmen, wo es ihn notdürftig bedünckt und vor Ammann und Räte zu bringen, was ihn bei seinem Eide notdürftig bedünckt zu sein, oder ihm befohlen wird vorzubringen, sofern er das kann oder versteht und zu leiden um alle unsere Einung und Aufsätze, als unseres Landes Briefe und Aufsätze wissend und sagend, getreulich und ohne alle Gefahr.“¹⁾ Dieser offenbar aus der Entstehungszeit des Landschreiberamtes herstammende Eid blieb bis zur Verfassung von 1833 in Kraft, seither gab es wiederholt Abänderungen, die sich den jeweiligen verfassungsgemäßen Pflichten anpaßten. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die Landschreiber auch ausschließlich aus den Landleuten gewählt, Hans Fründ ausgenommen; als der erste Kantonschreiber aus den äußern Bezirken wurde Dr. Pius Knobel von Altendorf im Jahre 1833 gewählt. Der Umstand, daß das eigene Land stets die nötigen Kräfte für diese Stelle lieferte, zeigt deutlich, wie speziell in den ältesten Amtsperioden der Bildungsgrad in Schwyz auf einem recht ansehnlichen Niveau stand; es gab auch damals noch Männer, die es vorzogen, zu Hause am Kanzleitische eine führende Stellung einzunehmen, statt, das Schwert in der Hand, in fremden Landen um Fürstengunst zu buhlen.

Diese Andeutungen mögen genügen, um die Bedeutung der schwyzerischen Ratsbücher für die verschiedensten Gebiete der Forschung zu veranschaulichen, sie mögen auch einen kleinen Einblick in die Werkstatt mit ihrem Werkmeister gewähren, wie er in rastlosen Fleiße durch die Jahrhunderte uns ein so umfassendes Werk errichtet hat.

¹⁾ Vgl. Eidbuch auf der Kantonskanzlei Schwyz.